

Handreichung für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe im Landkreis Gifhorn



Stand: 31.08.2016



Einreise nach Deutschland

Anhang und Notizen

- Verfahrensschritte

Direkt nach dem Grenzübertritt sollen die Meldung in einer Erstaufnahmeeinrichtung und eine erste Registrierung erfolgen. Der Aufenthalt dort soll vorübergehend sein und grundsätzlich dazu dienen, den Asylantrag zu stellen und das Verfahren zu eröffnen.

Darum ist auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vor Ort, um Anträge entgegenzunehmen und Termine für Interviews zu organisieren. Das BAMF führt auch eine erkenntungsdienstliche Behandlung durch und prüft, ob das Asylverfahren in einem anderen EU-Staat durchgeführt werden muss (Dublin-Verfahren). Aus den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgt die Verteilung auf die Kommunen nach einer festgelegten Quote.

Weitere Informationen unter: www.bamf.de

- Ausweispapiere



Das Bundesamt erteilt Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die sich noch im Asylverfahren befinden, eine **Aufenthaltsgestattung**. Diese berechtigt sie bis zum Abschluss des Asylverfahrens, das heißt **bis zur Entscheidung über den Asylantrag**, in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten.

Quelle: www.bamf.de

Quelle: Bundesgesetzblatt 2004 I S. 3024/3025.

Anhang und Notizen

Sofern noch kein Asylantrag gestellt wurde, erteilt die Erstaufnahmeeinrichtung einen sogenannten **Ankunftsnachweis**. Zusammen mit einer Identifikationsnummer werden Personen-, Identitäts- und Kontaktdaten wie Name, Geburtsdatum, Fingerabdrücke und Wohnort auf dem **Ankunftsnachweis** gespeichert. Dazu kommen Daten zur Schulbildung und berufliche Qualifikation, was eine schnelle Integration und Arbeitsvermittlung ermöglichen soll.

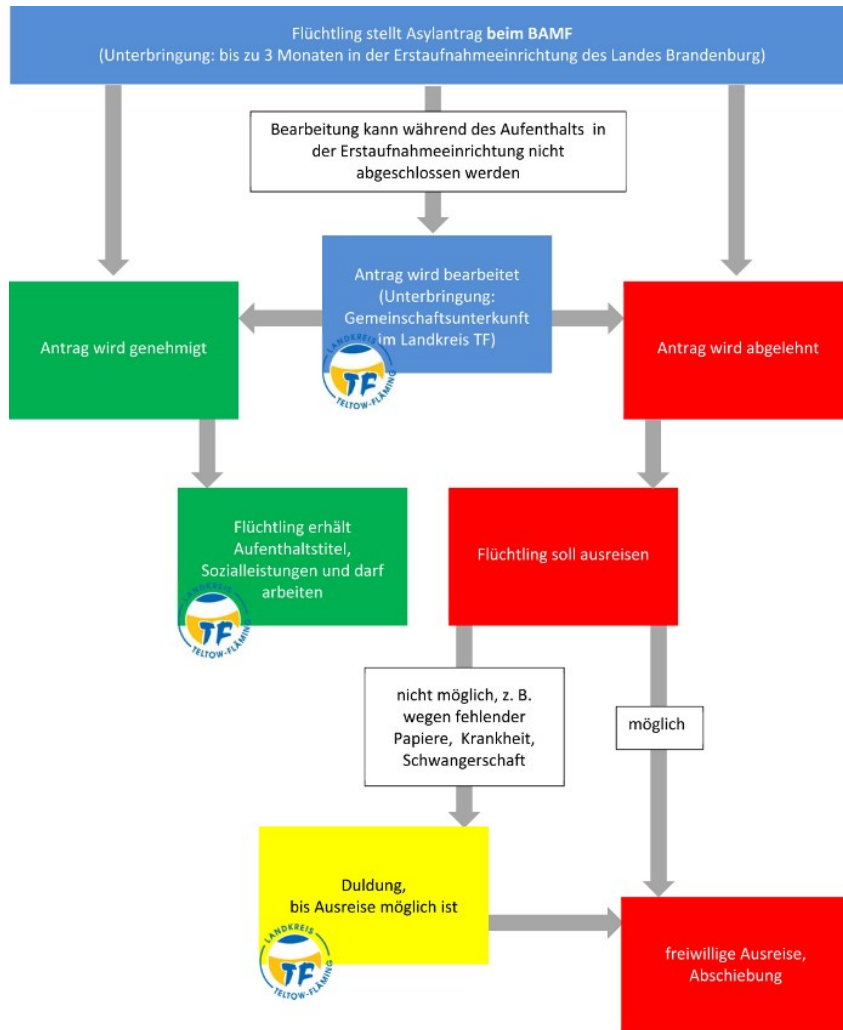
Quelle: www.bamf.de



Das BAMF entscheidet im Asylverfahren über vier Schutzarten: Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbot. Je nach Schutzart erhalten diese Personen eine **Aufenthaltserlaubnis** mit einer Dauer von einem bis drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung bzw. dem Übergang in einen Daueraufenthalt. Anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber, die vom Bundesamt einen **positiven Bescheid** erhalten haben, dürfen grundsätzlich **uneingeschränkt** als Beschäftigte arbeiten und auch einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Ist nur ein **Abschiebungsverbot** festgestellt worden, entscheidet die Ausländerbehörde im jeweiligen Einzelfall, ob eine **Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung** erteilt wird. Ob eine Genehmigung erteilt wurde, steht auf der Aufenthaltserlaubnis und gegebenenfalls einem Zusatzblatt. Quelle: www.bamf.de



Das Asylverfahren in Deutschland:



BAMF
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Zuständigkeit des Landkreises und/oder Jobcenters

Ihre Ansprechpartner vor Ort:

Ort/ Bereich - Koordination

Sozialer Dienst

Stadt Gifhorn

Stadt Gifhorn-Flüchtlingssozialarbeit
Herr Busch
☎ **0171 9708 772**

Stadt Wittingen

Diakonisches Werk -Flüchtlingssozialarbeit
Frau Banse, Herr Geiger
☎ **05831-2519479**

Samtgemeinde Hankensbüttel

Samtgemeinde Brome (teilweise)

Gemeinde Brome u. Gemeinden im Kirchenkreis Wittingen-Wolfsburg

Samtgemeinde Brome (Ehra, Parsau, Rühren ...)

Gemeinde Sassenburg

Herr Kropp ☎ **0152 2887 3032**

Landkreis - Flüchtlingssozialarbeit

Herr v. Renteln

Samtgemeinde Boldecker Land

Herr Oltersdorf ☎ **05362-978131**

☎ **0172 8281 794**

☎ **05371-82266**

Samtgemeinde Isenbüttel

Frau Linke ☎ **05374-8836**

Samtgemeinde Meinersen

Herr Hesse ☎ **05372-9719497**

Samtgemeinde Papenteich

Frau Britten ☎ **05304-50264**

Samtgemeinde Wesendorf

Caritas - Flüchtlingssozialarbeit

Frau Nickel

☎ **0171 6959 022**

- Beratung

Caritasverband, Migrationsberatungsdienste, Kirchweg 7, Gifhorn
Beratung zu ausländerrechtlichen Fragen, Weiterwanderung, Dublin- u. Asylverfahren, Anerkennung Berufsabschlüsse

Frau Witt ☎ **05371-99129941**

Frau Leinemann ☎ **05371-99129943**

Mo, Do: 09.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung

Jugendmigrationsdienst (junge Menschen bis 27 Jahre)

Herr Sternol ☎ **05371-99129942**

Di: 10.00-14.30 Uhr, Fr. 09.30–13.00 Uhr

Bildungswerk Niedersächsische Wirtschaft (BNW), Eybelheideweg 12, Gifhorn
Integrationsberatung zum Leben und Arbeiten in Deutschland

Frau Lüdde ☎ **05371-5889611**

Landkreis, Migrationsbeauftragte, Schlossplatz1, Gifhorn
(mit Abschluss des Asylverfahrens = Statuswechsel + unbegleitete minderjährige AusländerInnen)

Frau Aydinoglu ☎ **05371-82308**

- Bildung

Kreisvolkshochschule, Freiherr-vom-Stein Str.24, Gifhorn
Vermittlung in Einstiegs-Deutschkurse für Flüchtlinge (auch anderer Träger)
IntegrationsSprachKurse, Alphakurse

☎ **05371-9459614**

Bildungswerk Niedersächsische Wirtschaft (BNW), Eybelheideweg 12, Gifhorn
IntegrationsSprachKurse

☎ **05371-5889611**

Flüchtlinge im Landkreis Gifhorn

- Ankommen

Erste Anlaufstelle ist die Abteilung „Allgemeine Hoheitsangelegenheiten, AsylBLG“ beim Landkreis Gifhorn. In der Ausländerstelle werden die Papiere (Aufenthaltsgestattung bzw. Ankunftsnachweis) mit neuer Adresse versehen. Die Einwohnermeldeämter am Wohnort und das BAMF werden über die neue Adresse informiert.

In der Asylbewerberleistungsstelle stellen die Flüchtlinge einen Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Hier erhalten sie auch eine Leistungsauszahlung für den Restmonat. Die Kosten der Unterkunft werden in Form von Sachleistungen gewährt, d. h. den Flüchtlingen wird eine Unterkunft zugewiesen. Für evtl. anstehende Arzt/Zahnarztbesuche werden Krankenscheine bis zum Ende des Quartals ausgestellt. Viele Flüchtlinge sind bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen ausgestattet worden und bringen ihre Habe mit. Für eine kostenlose Erstausrüstung aus den Beständen der Kleiderkammern des DRK erhalten die Flüchtlinge Bezugsscheine.

So ausgerüstet werden die Flüchtlinge in Wohnungen oder Flüchtlingsunterkünften gefahren. Übersichten zur Abfalltrennung und Hausordnungen stehen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung.

Informationen über den neuen Wohnort können über eine Landkreis **Web-App** unter www.gifhorn.de abgerufen werden, mit Hinweisen zu Deutschkursen, Beratungsstellen, Einkaufsmöglichkeiten und Arbeitsverwaltung.



- Unterbringung

Neben den Gemeinschaftsunterkünften in Gifhorn, Meinersen und Brome hat der Landkreis Gifhorn mehrere Wohnungen angemietet, die mit einer Grundausstattung an Mobiliar, Bettzeug und Geschirr versehen sind. Beim Einzug werden fehlende Ausstattungsgegenstände notiert und direkt vor Ort eine Liste mit Bezugsquellen verteilt (z.B. Sozialkaufhäuser in Gifhorn oder Wittingen). Die Asylbewerber bekommen für die Beschaffung zusätzliche Geldleistungen vom Landkreis Gifhorn.

- Lebensunterhalt

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz richten sich nach Regelsätze. Die Kosten der Unterkunft werden nicht ausgezahlt, da diese in Form von Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden. Zur freien Verfügung bleiben somit die Geldleistungen für den persönlichen Bedarf (Ernährung, Körperpflege, Gesundheitspflege, Fahrtkosten, Fahrgeld, Telefon etc.). Diese betragen derzeit:

Regel- satzstufe	Wer?	Höhe	Höhe
1	Alleinstehende, Haushaltsvorstand	354,00€	404,00€
2	Ehegatten	318,00€	364,00€
3	Haushaltsangehörige ab 18 Jahren	284,00€	324,00€
4	Haushaltsangehörige ab 14 Jahren	276,00€	306,00€
5	Haushaltsangehörige 6 bis 13 Jahre	242,00€	270,00€
6	Haushaltsangehörige bis 5 Jahre	214,00€	237,00€

- Krankenhilfe

Es besteht nur ein eingeschränkter Anspruch auf Leistungen, Notfallversorgung und Vorsorgeuntersuchungen für Kinder. Vor dem Arztbesuch muss ein Krankenschein ausgestellt werden. Diese erhalten die Asylbewerber in der Asylbewerberleistungsstelle. In der Regel werden hier Quartalsscheine für die Behandlung beim Hausarzt ausgestellt. Für Facharztbesuche kann außerdem ein amtsärztliches Gutachten erforderlich sein.

- Soziale Betreuung

Der Landkreis Gifhorn beschäftigt Sozialarbeiter, um die Neuankömmlinge am Ankunftstag in die Unterkünfte zu begleiten und zu betreuen. Die Zuständigkeiten sind nach Wohnorten aufgeteilt. Darüber hinaus setzen auch der Caritasverband, die Diakonie und die Kirchen ebenfalls Sozialarbeiter ein. In den Gemeinschaftsunterkünften gibt es jeweils Ansprechpartner vor Ort.

Beteiligte Institutionen

- Behörden

Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, Gifhorn
Ausländerstelle, Asylbewerberleistungsstelle,
☎ **05371-820**

Öffnungszeiten: Di: 08.30-12.00 Uhr, Mi: geschlossen,
Do: 08.30-12.00 Uhr, 14.00-17.00 Uhr
Mo und Fr nach Terminvereinbarung

- Arbeitsverwaltung

Bundesagentur für Arbeit, Winkeler Str. 1, Gifhorn
(während des lfd. Asylverfahrens)
Anmeldung Arbeitssuche, Beratung Arbeitsaufnahme
☎ **0800-4555500**

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr: 07.30–12.30 Uhr,
Do: 07.30–12.30, 14.00–18.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Jobcenter, Ribbesbütteler Weg 2, Gifhorn
(mit Abschluss des Asylverfahrens = Statuswechsel)
Finanzielle Versorgung, Integration in den Arbeitsmarkt
☎ **05371-5940**

Öffnungszeiten: Mo, Di, Fr: 08.00-12.30 Uhr, Mi geschlossen,
Do: 08-12.30, 14.00-18.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Hilfsangebote könnten sein:

- Einkaufsmöglichkeiten zeigen, landestypische Lebensmittel z.B. für Muslime, auf Sozialkaufhäuser und Ausgabestellen der Tafeln hinweisen
- Mülltrennung und Abfuhrkalender erklären (Übersichten zur Mülltrennung stehen in versch. Sprachen zur Verfügung, ☎05371-82566)
- Ruhezeiten und Hausordnungen erklären
- Bahnhof und Bushaltestellen aufsuchen, Fahrpläne bzw. Verbundtarif erklären, gemeinsam Fahrkarten kaufen
- Fahrräder organisieren, Fahren üben, Verkehrsregeln erklären
<http://www.bistum-trier.de/willkommens-netzde/service-grafik-weitere-informationen-fuer-die-praxis/informationmaterial-zum-download/?L=0>
<https://www.adfc-muenchen.de/adfc-muenchen/arbeitsgruppen/asyl/>
- Termine vereinbaren und bei Bedarf zu Behörden, Schule, Kindergarten, Ärzten begleiten
- Behördenpost erklären (Gelbe Briefe vom BAMF sind besonders wichtig. Darum müssen Adressänderungen unbedingt gemeldet werden), Unterstützung beim Lesen und Verstehen anbieten
- Beschriftung für Briefkasten und Namensschilder für Wohnungen
- Antrag auf Befreiung von den Rundfunkgebühren stellen
https://www.rundfunkbeitrag.de/formulare/index_ger.html
- Bei der Kontoeröffnung helfen
- Unterstützung beim Abschluss oder der Auflösung/Widerruf von Verträgen (Schuldenfalle!)
- Sprachlernangebote suchen oder eine Gruppe vor Ort initiieren (Kontakt Sprachkursträger- siehe unter Bildung)
- nach geeigneten Freizeitaktivitäten suchen und Kontakte z.B. zu Vereinen vermitteln
- Ausflüge in die Umgebung machen
- gemeinsam „Flüchtlingscafés“ besuchen oder zu Veranstaltungen im Ort mitnehmen
- Gemeinsam Lieder singen
<http://www.migrationsbeauftragte-niedersachsen.de/bundesweit-einmaliges-projekt-fuer-fluechtlingskinder-doris-schroeder-koepf-stellt-liederfibel-willkommen-in-niedersachsen-vor/>

Nach dem Einzug in eine Wohnung erhalten die Flüchtlinge einen Hausbesuch, um erste Fragen zu beantworten, Schriftstücke zu erklären, evtl. eine Schulanmeldung vorzubereiten und bei Bedarf den Kontakt zu Ehrenamtlichen vor Ort zu vermitteln.

In den einzelnen Samtgemeinden/Städten haben sich bereits Helferkreise, Vereine und Runde Tische etabliert. Was konkret vor Ort angeboten wird, ist bei der jeweiligen Samtgemeinde/Stadt zu erfragen.

Die Kreisvolkshochschule und Landkreis Gifhorn (Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe) bieten Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtlich Tätige (Lernbegleitung, Integrationslotsenprojekt) an.

• Betreuung in Kindertagesstätten

Kinder lernen schnell und spielerisch eine neue Sprache; darum ist der Besuch einer Kindertagesstätte sehr hilfreich. Ob ein Platz zur Verfügung steht, erfahren Sie in der zuständigen Gemeinde/Samtgemeinde oder direkt in der Kindertagesstätte. Bei Bedarf kann dann ein Antrag auf Kostenübernahme beim Fachbereich Jugend des Landkreises Gifhorn gestellt werden.

• Bildung und Teilhabe

Kinder aus Asylbewerberfamilien haben grundsätzlich Anspruch auf zusätzliche Lernförderung, Zuschüsse zum Schulessen, für Klassenfahrten oder für Vereinsmitgliedschaften. Die Antragstellung erfolgt über die Asylbewerberleistungsstelle. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des Landkreises Gifhorn www.gifhorn.de.

• Schulbesuch

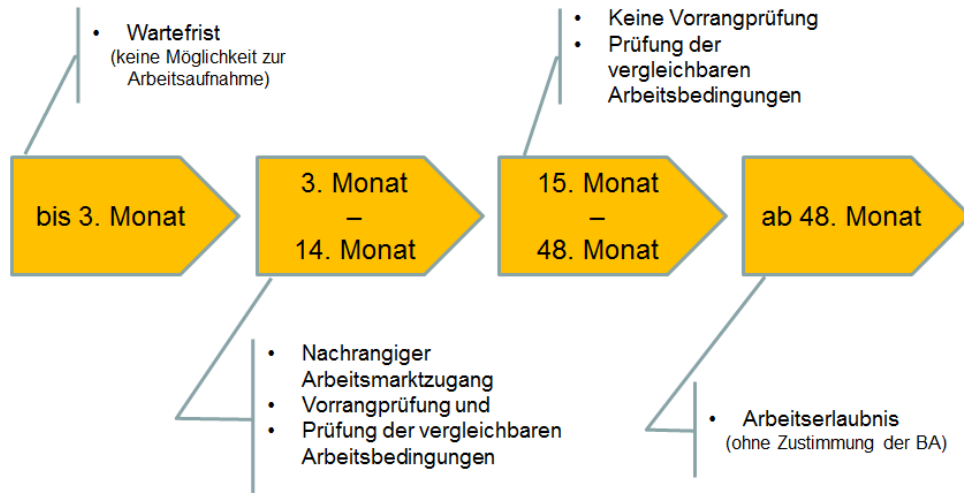
Für alle Kinder, die außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht sind besteht Schulpflicht.

An einigen Schulen gibt es Sprachförderklassen oder Sprachförderunterricht. Die Anmeldung soll innerhalb der ersten Woche nach Ankunft am Wohnort erfolgen und durch den zuständigen Sozialarbeiter begleitet werden.

- Ausbildung – und Arbeitsmarktzugang

Der Zugang zum Arbeitsmarkt steht den Asylbewerbern eingeschränkt zur Verfügung. Näheres hierzu ergibt sich aus dem folgenden Schaubild:

Arbeitsmöglichkeiten für Asylbewerber



Besonderheiten:

- Schulpraktika und „Hospitationen“ benötigen keine Erlaubnis der Ausländerbehörde.
- Für die **Einstiegsqualifizierung (EQ)** wurde eine Globalzustimmung erteilt. Diese kann die Ausländerbehörde ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA) genehmigen.
- Keiner Zustimmung der BA bedarf die Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf.

Aufgaben für Ehrenamtliche

- Erste Schritte begleiten

Mit der Ankunft in der Wohnung werden die Flüchtlinge begrüßt und mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut gemacht werden. Schon jetzt können Ehrenamtliche dabei sein und den ersten Kontakt aufnehmen.

Die bereits erwähnte „WebApp“ dient als Orientierung in der neuen Umgebung. Manche Kommunen verteilen auch eigene Ortspläne und Informationen zur Verkehrsanbindung und Hilfsangeboten.

Ehrenamtliche können für die Flüchtlinge wertvolle Ansprechpartner und Wegbegleiter sein. Zur Betreuung der Flüchtlinge sind aber auch hauptamtliche Flüchtlingssozialarbeiter eingesetzt, die gemeinsam mit Ehrenamtlichen die Asylbewerber in den Wohnungen betreuen. Die Ansprechpartner finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre.

Wichtig sind der Kontakt zu den Institutionen und Beratungsstellen sowie die Vernetzung in Helferkreisen, um Überforderung Einzelner zu vermeiden und qualifizierte Hilfe besonders bzgl. des Asylverfahrens einzuholen.

Ehrenamtliche, die im Auftrag von Behörden, Kirchen oder Wohlfahrtsorganisationen tätig werden, genießen unter bestimmten Voraussetzungen Haftpflicht – und Unfallversicherungsschutz. Deshalb wird die Anbindung an einen Helferkreis bei einer Institution empfohlen.

In den meisten Samtgemeinden / Städten gibt es Ansprechpartner, damit die verschiedenen Aktivitäten koordiniert werden können. Diese finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre.

Je nach Bedarf und Engagement der Ehrenamtlichen in den Ortschaften gibt es ein ständig wechselndes Unterstützungsangebot. Eine vollständige Auflistung ist an dieser Stelle deshalb leider nicht möglich.